

Abbrud.

Bekanntmachung, betreffend die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße, Gewichte, Waagen und sonstiger Meßwerkzeuge. Vom 22. März 1876.

Auf Grund des Artikels 7 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in Bezug auf die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße zc. (Artikel 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, Bundes-Gesetzblatt Seite 473) die nachstehende Anordnung getroffen:

Die Eichungsbehörden haben denjenigen, mit dem Eichungsstempel versehenen Maaßen, Gewichten, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeugen, welche bei einer eichamtlichen Prüfung vorschriftswidrig befunden werden, vor deren Rückgabe die Beglaubigung ihrer Zulässigkeit im öffentlichen Verkehr durch Vernichtung des Stempels zu entziehen, wenn die nach den bestehenden Bestimmungen zulässige Berichtigung entweder an sich oder wegen des Widerspruchs der Beteiligten nicht bewirkt werden kann.

Berlin, den 22. März 1876.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

E. d.

Bekanntmachung, die Namensbezeichnung der Mitglieder der gräflichen und freiherrlichen Linie des Gemeingeschlechtes von Egloffstein betreffend.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. März l. Jz. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß sämmtliche Mitglieder der in der Adelsmatrikel des Königreiches aufgenommenen (gräflichen und freiherrlichen) Linien des Gemeingeschlechtes von Egloffstein

(sfr. bezüglich der Grafen von Egloffstein: Regierungsblatt v. J. 1844. S. 1680 und 1831, ferner bezüglich der Adelligen von Egloffstein: Re-

gierungsblatt vom Jahre 1815 S. 981; sodann die Bekanntmachung, daß von Egloffstein'sche Familienideicommiß betr., im Regierungsblatte vom Jahre 1831 S. 259 ff.; endlich bezüglich der Anerkennung des freiherrlichen Standes der Adelligen von Egloffstein: Regierungsblatt v. J. 1833. S. 85) die Bezeichnung „von und zu Egloffstein“ führen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. März lfd. Jrs. dem k. württembergischen

Finanzrathe Schrag bei der k. württembergischen Telegraphendirection und der Generaldirection der k. württembergischen Verkehrsanstalten das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.